



Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: FMA-LE0001.210/0015-INT/2026

Datum 29.07.2026

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65 12650
GEBU/BAK/2026/0658	Caroline PILATOWICZ	E-Mail	Caroline.PILATOWICZ@akwien.at

Aufhebung der Beitragsparameterverordnung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf bezieht sich auf eine Gesetzesänderung im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG), welches Kreditinstitute dazu verpflichtet Sanierungspläne zu erstellen und der Finanzmarktaufsicht (FMA) die Kompetenzen zur Verfügung stellt, um Krisen abzuwenden und sanierungspflichtige Institute abzuwickeln.

Konkret enthält der Verordnungsentwurf der FMA die **Aufhebung der Beitragsparameterverordnung (BeiPaV) mit 31. August 2026**. Dabei handelt es sich um Parameter, die im Rahmen der Kriterien §126 Abs. 5 BaSAG bei der Bemessung der Beiträge zum Abwicklungsfonds zu berücksichtigen sind.

Mit der Aufhebung werden zwei Bestrebungen verfolgt:

Zum einen soll sie der **Rechtsbereinigung** dienen, da für die mit der Beitragsparameterverordnung getroffenen zeitlich beschränkten Übergangsregelungen in Hinkunft keine Anwendungsfälle mehr denkbar sind.

Zum anderen soll damit der **Verwechslungsgefahr mit der Beitragsparameterverordnung 2023** begegnet werden, welche die Berechnungsgrundlagen zur Bemessung der Beiträge zum nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß §126 Abs. 5 BaSAG sowie dessen angemessene Zielausstattung regelt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat **keine Einwände** gegenüber dem vorliegenden Entwurf.

